Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Der Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Neuwahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters am 27. November 2011 in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

- Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters -

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKGW M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVO-Bl. M-V S. 690) gebe ich bekannt:

Mit In-Kraft-Treten der „Verordnung zur Aufhebung der Amtsfreiheit der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen und zur Änderung des Amtes Klützer Winkel" vom 4. März 2011 (GVOBl. M-V S. 169) zum 1. Juli 2011 ändert sich der Status der Gemeinde von einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde in eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde und somit auch das statusrechtliche Amt des Bürgermeisters der Gemeinde. Der hauptamtliche Bürgermeister, Herr Olaf Claus, verliert Kraft Gesetzes sein Amt.

Für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung ist in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gemäß § 44 Abs. 10 LKWG M-V eine neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein neuer ehrenamtlicher Bürgermeister zu wählen.

Der Tag der Neuwahl wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf **Sonntag, den 27. November 2011,** bestimmt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 11. Dezember 2011 statt.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält nach § 39 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) mit ihrer oder seiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters.

Das Wahlgebiet für die Bürgermeisterwahl ist das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in die Wählerverzeichnisse der Wahlbezirke der Gemeinde eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis zum 21. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet, hier in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 und 3 LKWG M-V, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, wer in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nach § 4 LKWG M-V wahlberechtigt ist und die Voraussetzung zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Die Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar. Darüber hinaus sind Unionsbürger nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters können nach § 15 Abs. 1 LKWG von Parteien, Wählergruppen und wahlberechtigten Personen als Einzelbewerbung aufgestellt werden.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, dabei kann sich eine Partei oder Wählergruppe nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und diese oder dieser darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vgl. § 62 Abs. 2 LKWG M-V.

Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt wurde und seine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Das Aufstellungsverfahren ergibt sich aus § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

Die Vorschriften gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V über Inhalt und Aufstellung der Wahlvorschläge sowie zu den Vertrauenspersonen sind besonders zu beachten.
Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

bis zum 15. September 2011, 18.00 Uhr

unter der Adresse
Amt Klützer Winkel
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- Der Gemeindewahlleiter -
Schloßstraße 1, 23948 Klütz

bei mir einzureichen.

Ich möchte darauf verweisen, dass die Wahlvorschläge so rechtzeitig wie möglich einzureichen sind, damit eventuelle Fehler und Mängel vor Fristablauf behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich für die Erklärungen der Bewerber sind ab sofort in der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, Zimmer: 003, während der Dienstzeit erhältlich.

Klütz, den 29. Juli 2011

gez. Zellner, Gemeindewahlleiter